

Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

vom 6. April 2021

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie folgende Richtlinien für Besuchskonzepte in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 22.8.2018 (Amtsbl. I S. 674) - LHeimGS:

1. Besuchsmöglichkeit

a) Umfang der Besuchsmöglichkeit

Die Einrichtungen sind im Rahmen dieser Regelungen gehalten, Besuche zu ermöglichen.

Bewohnerinnen und Bewohner der in §§ 1, 1a LHeimGS genannten Einrichtungen dürfen bei Einhaltung der nachstehenden Regelungen zur Infektionsprävention täglich zwei Besucherinnen oder Besucher aus zwei Hausständen empfangen.

b) Ausnahmen

Die Einschränkung gem. Nr.1 S.2 gilt nicht, sofern der Besuch zur Rechtspflege, zur Seelsorge, aus medizinischen oder therapeutischen Gründen, sowie durch Betreuer und sonstige Personen erfolgt, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist.

Gleiches gilt für medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Frisuren.

Die jeweils aktuellen Regelungen der Verordnung zur Bekämpfung der Coronapandemie sind bei der Ausnahme gem. S.2 dieses Absatzes zu beachten.

Die Einschränkung der Besucheranzahl gilt nicht in Palliativsituationen oder bei Besuchen aus medizinisch-ethischen Gründen, beispielsweise bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnern.

2. Besuchsörtlichkeit

Die Besuche sind in Bewohnerzimmern, ausgewiesenen Besucherräumen oder anderen, separat ausgewiesenen Räumen und Bereichen, sowie in Außenbereichen der Einrichtungen zulässig. Für den Fall der Nutzung eines Doppelzimmers können die Einrichtungen gesonderte Anmelde- und Verfahrensregelungen vorhalten.

3. Vorgehen bei Besuchen

Die Besucherinnen und Besucher haben vor ihrem Besuch ihre Daten gem. Nr. 4e) anzugeben und sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, zu den in Nr. 2 benannten Örtlichkeiten zu begeben.

Die nachstehenden Schutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

4. Maßnahmen zur Infektionsprävention

a) Benennung eines Verantwortlichen

Jede Einrichtung hat einen zentralen Ansprechpartner zu benennen, der die Koordination, Datenerhebung und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) überwacht sowie die Schulung der Besucherinnen und Besucher übernimmt.

b) Hygienekonzept

Jede Einrichtung hat in Kooperation mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein einrichtungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen bzw. anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der

jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des RKI umsetzt. In dem Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten in der Einrichtung bzw. dem Wohnbereich begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- eine Symptomkontrolle/Temperaturmessung der Besucher beinhalten,
- Besuche steuern und Warteschlangen vermeiden,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume und Bewohnerzimmer, insbesondere vor und nach Besuchen, stoßgelüftet werden,
- sicherstellen, dass Besuche auch am Wochenende und für Berufstätige möglich sind und
- eine angemessene Besuchsdauer sicherstellen.

Die bestehenden Testverpflichtungen sind zu beachten. Derzeit sind Besuche nur bei Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Schnelltest-Ergebnisses möglich.

c) Hinweis auf das Hygienekonzept

Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren und die Besucherinnen und Besucher sind über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen aufzuklären.

d) FFP2-Maske

Besucherinnen und Besucher müssen beim Aufenthalt in der Einrichtung eine FFP2-Maske tragen und bei dem Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.

e) Kontaktnachverfolgung

Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 des

Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

- Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
- besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
- Telefonnummer oder Adresse der Besucherin oder des Besuchers.

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann irreversibel zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

f) Besuche in geschützten Wohnbereichen

Für Besuche in geschützten Wohnbereichen sind Besucherinnen und Besucher zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zur Umsetzung der geltenden Hygienekonzepte gesondert zu schulen.

g) Besuche besonders vulnerabler Patienten- und Bewohnergruppen

Bezüglich besonders vulnerabler Patienten- und Bewohnergruppen, insbesondere solcher, die unter Immunsuppression stehen oder unter vorbestehenden Grund- sowie Atemwegserkrankungen (Multimorbidität) leiden, haben Besucherinnen und Besucher die erforderlichen Vorgaben einzuhalten und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutz oder darüberhinausgehender Atemschutz, Schutzkittel, Handschuhe) zu ergreifen, die von der Leitung der Einrichtung vorgegeben werden.

5. Besuchsverbot

Für folgende Personen und in folgenden Situationen ist der Besuch verboten:

a) bei eigener überstandener Infektion des Besuchers binnen der letzten 4 Wochen vor Besuch

Für Personen, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand,

b) Personen die COVID-19 Symptome aufweisen

für Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, oder

c) Personen mit Symptomen anderer ansteckender Krankheiten (Influenza)

für Personen, die Symptome anderer Infektionskrankheiten (z. B. Influenza) aufzeigen, oder

d) Personen mit Kontakt binnen 14 Tagen zu einer vor 4 Wochen infizierten Person

für Personen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person außerhalb der zu besuchenden Einrichtung hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat, oder

e) Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben

für Personen, die eingereist sind und für die die Verpflichtung zur Absonderung nach der jeweils geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Coronapandemie besteht.

6. Ausnahmen des Besuchsverbots

Das Besuchsverbot gilt nicht, wenn der Besucher ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorlegen kann, das nicht älter als 48 Stunden ist und welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder sonstige ansteckende Krankheiten vorhanden sind.

In den Fällen einer potentiellen Infektion durch das Coronavirus Sars-CoV-2 oder einer seiner Mutationen muss sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt sein muss.

7. Infektionsgeschehen

Tritt in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Mutation auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangs- und Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

8. Geltung des Erlasses in Bezug auf den Inzidenzwert im Saarland

Die Richtlinien gelten solange das Infektionsgeschehen im Saarland unterhalb einer Inzidenz von 200 Fällen pro 100.000 Einwohnern bleibt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06. April 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Monika Bachmann

